

ALT	NEU
<p>§ 2 Qualifikationsprofil</p> <p>Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.</p> <p>(1) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht sind einerseits in der Lage, einschlägige betriebswirtschaftliche Problemstellungen selbständig zu bearbeiten. Sie sind befähigt, betriebliche Teilfunktionen in ihren Vernetzungen und Wirkungsweisen zu verstehen. Zum anderen werden Absolventinnen und Absolventen mit einem fundierten Wissen in wirtschaftsrechtlichen Fächern ausgestattet, das sie befähigt, rechtliche Probleme zu erkennen, eigenständig zu lösen bzw. auch kompetente Partner in der Diskussion und gemeinsamen Arbeit mit den rechtsberatenden Berufen zu sein. Sie verfügen außerdem über jene Managementfähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, die Anforderungen von Positionen im Bereich der mittleren Führungsebene fachlich und persönlich kompetent zu erfüllen. Dazu dient die Vermittlung fundierter Kenntnisse im Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des Wirtschaftsrechts, ergänzt um jene Grundlagenkenntnisse, die benötigt werden, die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge im Zuge der angestrebten Managementtätigkeiten mit zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Im Bachelorstudium Wirtschaft und Recht werden neben einem breiten betriebswirtschaftlichen Grundwissen grundlegende und vertiefende Kenntnisse in den Fächern Öffentliches Recht, Privatrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie in weiteren Fächern (Europarecht und wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen) vermittelt. Ergänzt werden diese Fächer durch für die Studierenden relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftslehre und der Mathematik für Wirtschaftswissenschaften. Im Rahmen der „Gebundenen Wahlfächer“ haben Studierende die Möglichkeit, einerseits ihre Rechtskenntnisse durch Lehrveranstaltungen zu spezielleren, wirtschaftlich relevanten Themen zu erweitern, und andererseits Kenntnisse aus verschiedenen Fächern der Betriebswirtschaftslehre und der Feministischen Wissenschaft/Gender Studies zu vertiefen.</p> <p>(3) Zur praxisrelevanten Reflexion des theoretisch fundierten Wissens besuchen die Studierenden praxisorientierte Lehrveranstaltungen, in denen die Technik der juristischen Falllösung vermittelt und geübt wird.</p>	<p>§ 2 Qualifikationsprofil</p> <p>(1) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, verantwortungsvoll, reflektiert, inter- und multidisziplinär, kritisch und ethisch zu denken und zu handeln. Durch eine hohe Problemlösungskompetenz sind sie in der Lage, komplexe Sachverhalte auf der Basis von Wissen und Fähigkeiten zu Methoden/Herangehensweisen zu lösen. Dies erfolgt auf der Grundlage forschungsgeliteter und praxisrelevanter Lehre in guten Betreuungsverhältnissen, wodurch eine hohe „Berufsfähigkeit“ unserer Absolventinnen und Absolventen erzielt werden soll. Die Studierenden sind auch im Umgang mit den technologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen versiert. Die Lehre ist regional verankert und international orientiert.</p> <p>(2) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht sind befähigt, betriebliche Teilfunktionen in ihren Vernetzungen und Wirkungsweisen zu verstehen und werden dadurch in die Lage versetzt, einschlägige betriebswirtschaftliche Problemstellungen selbständig zu bearbeiten. Zusätzlich verfügen sie über ein fundiertes Wissen in den für die Wirtschaft besonders relevanten Rechtsfächern, das sie befähigt, rechtliche Probleme zu erkennen und eigenständig zu lösen. Mit ihren betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Kenntnissen sind sie für Unternehmen die kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diskussion und Zusammenarbeit mit den rechtsberatenden Berufen oder sie sind selbst als Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater tätig.</p> <p>(3) Im Bachelorstudium Wirtschaft und Recht erwerben die Studierenden ein breites betriebswirtschaftliches Grundwissen. Sie lernen die grundlegenden sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Methoden (Finanzmathematik und Statistik) und erhalten eine Einführung in volkswirtschaftliche Fragestellungen. Zusätzlich haben sie die Möglichkeit, ihre Kenntnisse im Bereich ausgewählter spezieller Betriebswirtschaftslehren sowie der Volkswirtschaftslehre zu vertiefen.</p> <p>Im rechtswissenschaftlichen Teil des Studiums erwerben die Studierenden schwerpunktmäßig fundierte Kenntnisse aus den Fächern Privatrecht, öffentliches Recht einschließlich des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Arbeits- und Sozialrecht sowie Steuerrecht. Besonderer Wert wird auf die Anwendung der Kenntnisse gelegt. Diese wird daher in Falllösungskursen geübt. Die Studierenden erlernen überdies die rechtswissenschaftlichen Methoden und</p>

<p>(4) Gender-Aspekte sowie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind integraler Bestandteil des Studiums Wirtschaft und Recht. Den Studierenden ist es möglich, Lehrveranstaltungen im Bereich der Feministischen Wissenschaft/Gender Studies im Rahmen des § 10 (Gebundene Wahlfächer II) oder des § 11 (Freie Wahlfächer) zu absolvieren. Gender-Aspekte sind beispielsweise auch Teil der Lehrveranstaltungen <i>Personal in Organisationen</i> (§ 9 Pflichtfächer), <i>Öffentliches Recht</i> (§ 9 Pflichtfächer) und <i>Arbeits- und Sozialrecht VO + VK+ KU + SE</i> (§ 9 Pflichtfächer und Gebundene Wahlfächer I und III).</p>	<p>haben diese beim Verfassen rechtswissenschaftlicher Seminar- und Bachelorarbeiten anzuwenden.</p> <p>(4) Genderaspekte sowie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind integraler Bestandteil des Studiums Wirtschaft und Recht. Den Studierenden ist es über eine Einführung in die Genderwissenschaften hinaus möglich, im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer Lehrveranstaltungen im Bereich der Feministischen Wissenschaft/Gender Studies im Ausmaß von 12 ECTS-AP zu absolvieren. Genderaspekte sind darüber hinaus integraler Bestandteil von Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlfächer zu den Themen Personal, Führung und Organisationen, öffentliches Recht, sowie Arbeits- und Sozialrecht.</p> <p>(5) Das Studium qualifiziert zur Ausübung von Berufen an der Schnittstelle von Wirtschaft und Recht wie der Steuer- und Unternehmensberatung, der Jahresabschlussprüfung oder der Administration von Rechtsanwaltskanzleien. Die Absolventinnen und Absolventen sind für die Mitarbeit in Personal- und Rechtsabteilungen von Unternehmen, etwa als Compliance Officer, sowie für Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung oder bei öffentlichen Unternehmen qualifiziert. Sie verfügen über jene Managementfähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, die Anforderungen von Positionen im Bereich einer unteren Führungsebene fachlich und persönlich kompetent zu erfüllen.</p> <p>Das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für weiterführende Masterstudien, wie insbesondere das an der Universität Klagenfurt angebotene Masterstudium Wirtschaft und Recht.</p>
<p>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium. Das Bachelorstudium „Wirtschaft und Recht“ (Studienkennzahl 519, Mitteilungsblatt vom 15. Juni 2005 in der geltenden Fassung) an der Universität Klagenfurt sowie das Diplomstudium „Angewandte Betriebswirtschaft“ mit den beiden Studienzweigen „Angewandte Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaft und Recht“ (Studienkennzahlen 158 und 159, Mitteilungsblatt vom 18. Juni 2003) sind Vorgängerstudien dieses Bachelorstudiums. Ihre Absolvierung schließt demnach eine Zulassung zum Bachelorstudium „Wirtschaft und Recht“ aus.</p>	<p>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium. Das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht (Studienkennzahl 519, Mitteilungsblatt vom 15. Juni 2005 in der geltenden Fassung und Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2012 in der geltenden Fassung) an der Universität Klagenfurt sowie das Diplomstudium Angewandte Betriebswirtschaft mit den beiden Studienzweigen Angewandte Betriebswirtschaft und Wirtschaft und Recht (Studienkennzahlen 158 und 159, Mitteilungsblatt vom 18. Juni 2003) sind Vorgängerstudien dieses Bachelorstudiums. Ihre Absolvierung schließt demnach eine Zulassung zum Bachelorstudium Wirtschaft und Recht aus.</p>

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht dient der Einführung in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften sowie jener weiteren wissenschaftlichen Fächer, die diese Fachgebiete sinnvoll ergänzen. Ziel ist eine möglichst breite Ausbildung in den relevanten Fächern.
- (2) Pflichtfächer des Studiums sind neben den Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) Grundlagen des Rechnungswesens, Grundlagen der Unternehmensführung, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Mathematik für Wirtschaftswissenschaften, Grundlagen aus Privatrecht und Privatem Wirtschaftsrecht, Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Öffentlichen Wirtschaftsrechts, Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts, Grundlagen des Steuerrechts und Ergänzende Rechtsfächer. Die Pflichtfächer umfassen inklusive der Studieneingangs- und Orientierungsphase 122 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (3) In den Gebundenen Wahlfächern I des Studiums sind in verschiedenen rechtlichen Schwerpunktbereichen (Öffentliches Recht, Privates Recht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht) Seminare zu besuchen. In den Gebundenen Wahlfächern II können die Studierenden ihr Wissen in relevanten Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre, Fremder Wirtschaftssprache oder der Feministischen Wissenschaft/Gender Studies erweitern und/oder vertiefen. In den Gebundenen Wahlfächern III kann aus einem Angebot weiterer rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen die (wirtschafts-)rechtliche Grundausbildung erweitert werden. Das Ausmaß der Gebundenen Wahlfächer I, II und III beträgt 40 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Freie Wahlfächer (§ 11) sind im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.
- (5) Im Bachelorstudium ist im Rahmen eines Seminars aus den im Gebundenen Wahlfach I angebotenen Fächern eine Bachelorarbeit zu verfassen (§ 80 UG). Die Bachelorarbeit umfasst 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

Übersichtstabelle

Fach	Fachbezeichnung	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
Pflichtfächer	STEOP	10	5

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Pflichtfächer des Studiums sind neben den Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) Lehrveranstaltungen aus Allgemeine Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Einführung in die Genderwissenschaften, Einführung in die Rechtswissenschaften und das Unternehmensrecht, Privatrecht, öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht und Ergänzende Rechtsfächer. Die Pflichtfächer umfassen inklusive der Studieneingangs- und Orientierungsphase 135 ECTS-AP.
- (2) Im Gebundenen Wahlfachbündel I des Studiums können die Studierenden ihr Wissen in Accounting; Corporate Finance; Betriebswirtschaftliche Steuerlehre; Personal, Führung und Organisation; oder Public Management erweitern und/oder vertiefen. Im Gebundenen Wahlfachbündel II können die Fächer des Gebundenen Wahlfachbündels I, sofern nicht bereits als Gebundenes Wahlfachbündel I gewählt, sowie Controlling und Strategische Unternehmensführung; Volkswirtschaftslehre; Innovationsmanagement und Entrepreneurship; Nonprofit Management; Marketing und Internationales Management; Produktionsmanagement und Logistik; oder Gender Studies besucht werden. Im Gebundenen Wahlfachbündel IV kann die rechtliche Grundausbildung vertieft und erweitert und/oder die praktische Anwendung des erlernten Wissens im Rahmen einer facheinschlägigen Praxis erprobt werden. Das Ausmaß der Gebundenen Wahlfachbündel I, II und IV beträgt 24 ECTS-AP.
- (3) Freie Wahlfächer (§ 11) sind im Ausmaß von 9 ECTS-AP zu absolvieren.
- (4) Im Bachelorstudium ist im Rahmen eines Seminars aus den im Gebundenen Wahlfachbündel III angebotenen Fächern eine Bachelorarbeit zu verfassen (§ 80 UG). Die Bachelorarbeit umfasst 6 ECTS-AP. Das Gebundene Wahlfachbündel III dient der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 12 ECTS-AP.

Fach/ Studien leistun g	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS- AP
Wirtschaftswissenschaften			

	<i>Grundlagen des Rechnungswesens</i>	18	9	Pflichtfächer	1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, das Fach Betriebswirtschaft zu definieren und spezifische Inhalte zu betriebswirtschaftlichen Fächern und Themenstellungen zu erklären und grundlegendes Wissen in den Bereichen Personal, Organisation, Entrepreneurship, Innovation, Investition, Finanzierung, Public & Nonprofit Management, Marketing, Produktion, Logistik, Beschaffung Controlling und Strategische Unternehmensführung anzuwenden.	32
	<i>Grundlagen der Unternehmensführung</i>	26	13					
	<i>Grundlagen der VWL</i>	6	3					
	<i>Mathematik für Wirtschaftswissenschaften</i>	6	3					
	<i>Grundlagen des Privatrechts und des Privaten Wirtschaftsrechts</i>	16	8					
	<i>Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Öffentlichen Wirtschaftsrechts</i>	12	6		2	Rechnungswesen	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, den Aufbau des externen Rechnungswesens zu beschreiben, buchhalterische Zusammenhänge zu erkennen, Jahresabschlüsse zu erstellen, bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten zu analysieren und die Überleitung zur steuerbilanziellen Gewinnermittlung vorzunehmen. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, den Aufbau des internen Rechnungswesens zu beschreiben und die Zusammenhänge zu erläutern. Weitergehend können sie die Instrumente des internen Rechnungswesens in betrieblichen Entscheidungssituationen anwenden und konkrete Aufgabenstellungen dazu lösen.	16
	<i>Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts</i>	8	4					
	<i>Grundlagen des Steuerrechts</i>	12	6					
	<i>Ergänzende Rechtsfächer</i>	8	4					
<i>Gebundene Wahlfächer I</i>	<i>Seminar aus PR, ÖR, AR oder StR (Seminararbeit)</i>	4	2					
	<i>Seminar aus PR, ÖR, AR oder StR (Bachelorarbeitsseminar)</i>	4	2		3	Volkswirtschaftslehre	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, grundlegende ökonomische Zusammenhänge zu verstehen und zu beschreiben. Dabei wird unter anderem ein spezieller Fokus auf die ökonomische Analyse des Rechts gelegt. Sie können die Mechanismen, Rahmenbedingungen und Werkzeuge für das Funktionieren eines oder mehrerer Märkte bzw. einer ganzen Volkswirtschaft erläutern. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die wichtigsten Ziele der Marktteilnehmer und	8
<i>Gebundene Wahlfächer II (Auswahl 3 von 7)</i>	<i>Feministische Wissenschaft/Gender Studies</i>	8	4					
	<i>Controlling & Strategische Unternehmensführung</i>	8	4					

	<i>Finance</i>	8	4				Instrumente zu deren Steuerung wiederzugeben. Sie sind in der Lage, die Prozesse einer marktorientierten Wirtschaft zu erkennen und mögliche Störungen zu identifizieren.	
	<i>Accounting</i>	8	4					
	<i>Public & Non-Profit Management</i>	8	4					
	<i>Betriebswirtschaft-liche Steuerlehre</i>	8	4		4	Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Nach Absolvierung verfügen die Studierenden über mathematische Grundkenntnisse, die zur Beschreibung ökonomischer Sachverhalte notwendig sind. Sie beherrschen wesentliche Elemente der mathematischen Sprache auf verschiedenen Kommunikationsebenen. Studierende lernen Anwendungen im Bereich der Statistik einschließlich ihrer Einschränkungen kennen, erkennen und vermeiden Fehlinterpretationen. Sie können zentrale Begriffe erläutern, die entsprechenden Methoden anwenden, können Rechenhilfsmittel wie Excel beherrschen und nutzbringend einsetzen. Sie sind in der Lage, statistische Ergebnisse verständlich lesen, statistische Fragen im eigenen Fach erkennen und mit Experten austauschen zu können.	10
	<i>Fremde Wirtschaftssprache</i>	8	6					
<i>Gebundene Wahlfächer III (Auswahl 2 von 3)</i>	<i>Arbeits- und Sozialrecht</i>	4	2					
	<i>Wirtschaftsstrafrecht</i>	4	2					
	<i>Spezielle Themen des Wirtschaftsrechts (z.B. IT-Recht, Medienrecht)</i>	4	2					
<i>Freie Wahlfächer</i>		12						
<i>Bachelorarbeit</i>		6						
Summe ECTS-AP		180						
					5	Einführung in die Genderwissenschaften	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage die Bedeutung der Genderaspekte im Kontext der Betriebswirtschaftslehre zu erläutern.	1
					Gebundenes Wahlfachbündel I (1 x 8 ECTS)	6		8
					6.1.	Accounting	Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über fundierte Kenntnisse zur nationalen Rechnungslegung gemäß UGB. Die einzelnen Bilanzposten können hinsichtlich ihres Ansatzes dem Grunde und der Höhe nach bestimmt werden. Die jeweiligen Querverbindungen zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie zum Anhang	8

			können hergestellt werden. Bilanzpolitische Maßnahmen werden beherrscht und können hinsichtlich ihrer Auswirkungen analysiert werden. Die Studierenden können außerdem komplexere bilanzielle Fragestellungen beurteilen und lösen (zB Bilanzierung von Finanzinstrumenten). Darüber hinaus können die Studierenden die Informationswirkungen des nationalen Jahresabschlusses samt Lagebericht und der sonstigen verpflichtend zu erstellenden Berichte darstellen.	
	6.2.	Corporate Finance	Die Studierenden kennen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches grundlegende Rechtsformen für Unternehmen und deren rechtsformspezifische Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung. Studierende können Jahresabschlüsse, zentrale Kennzahlen und insbesondere die Kapitalstruktur interpretieren. Kenntnisse zu (internationalen) Finanzmärkten, finanzmarktüblichen Konventionen, fundamentalen Zusammenhängen von Risiko und Ertrag bilden die Grundlage für die eigenständige Aufarbeitung von Fallbeispielen. Die Auseinandersetzung mit gängigen finanzwirtschaftlichen Werkzeugen (wie etwa statistischen Verteilungen und Regressionsanalysen, Optimierungsverfahren) versetzen Studierende in die Lage, eigenständig Problemstellungen zu analysieren und Lösungswege zu erarbeiten.	8
	6.3.	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über ein Grundverständnis des österreichischen Steuerrechts und der steuerbilanziellen Gewinnermittlung. Sie sind insbesondere in der Lage, entscheidungswesentliche steuerliche Fragestellungen im Bereich der Rechtsformwahl mit Fokus auf die Gründung und die laufende Unternehmensführung zu erkennen, Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen, steuerliche Problembereiche zu	8

			identifizieren und Steuerbelastungsvergleiche unter Setzung valider Prämissen durchzuführen.	
	6.4.	Personal, Führung und Organisation	Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über ein Grundverständnis des Erlebens und Verhaltens von Menschen in Organisationen sowie der Instrumente des Personalmanagements und der Organisationsgestaltung. Anhand bewährter und neuer Forschungserkenntnisse zum Personalmanagement wurden sie in die Lage versetzt, personalwirtschaftliche Herausforderungen richtig zu analysieren und praxisnahe Lösungsansätze für Organisationen zu entwickeln.	8
	6.5.	Public Management	Die Studierenden können grundlegende Rahmenbedingungen, Strukturen und Prozesse in unterschiedlichen Ebenen der öffentlichen Verwaltung bzw. Einheiten des öffentlichen Sektors beschreiben. Sie können öffentliche Aufgaben, Verwaltungstraditionen und Reformatendenzen, sowie Herausforderungen in Organisationen des öffentlichen Sektors erörtern. Sie sind insbesondere in der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen in der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Unternehmen anzuwenden.	8
Gebundenes Wahlfachbündel II (1 x 8 ECTS)	7			8
	7.1.-7.5.	Fach aus dem Gebundenen Wahlfachbündel I	Siehe dazu 6.1.-6.5.	8
	7.6.	Controlling und Strategische	Die Studierenden können nach erfolgreicher Absolvierung des Faches die	8

		Unternehmensführung	<p>Steuerungsebenen Liquidität, Erfolg und Erfolgspotentiale fundiert beschreiben, grundlegende Inhalte zum Controlling und dem Strategischen Management erläutern, den Beitrag von monetären- und nichtmonetären Steuerungsgrößen zur zielorientierten Koordination von Entscheidungen einschätzen, Instrumente und deren Beitrag zur zielorientierten Koordination von Entscheidungen einschätzen</p> <p>sowie praxisrelevante Aufgabenstellungen im Bereich der entscheidungsorientierten Kostenrechnung, der Budgetierung und weiterer Kennzahlensysteme bearbeiten und lösen.</p>	
	7.7.	Volkswirtschaftslehre	<p>Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über fundierte Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre und sind somit in der Lage, Konzepte und Theorien aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre zu hinterfragen. Sie sind befähigt, in ausgewählten volkswirtschaftlichen Forschungsschwerpunkten zu arbeiten und dabei kritisch und reflektiert operative und strategische Aspekte zu beurteilen.</p>	8
	7.8.	Innovationsmanagement und Entrepreneurship	<p>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, grundlegende Begriffe, Prozesse und Theorien des Innovationsmanagements zu beschreiben, den Zusammenhang zwischen Innovationserfolg und betrieblichem Innovationsmanagement darzustellen und ausgewählte Instrumente für die Entwicklung von Problemlösungen anzuwenden. Studierende sind zudem fähig, Theorien des Entrepreneurships zu beschreiben, Hauptelemente der Unternehmensgründung zu erklären und unterschiedliche Geschäftsideen im Hinblick auf das Gründungs- und Wachstumspotential zu identifizieren.</p>	8
	7.9.	Nonprofit Management	<p>Die Studierenden kennen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches die</p>	8

			Rahmenbedingungen des so genannten Dritten Sektors, und das breite Betätigungsspektrum sowie die organisationalen Besonderheiten von Nonprofit Organisationen (NPOs) als privaten Organisationen, die Aufgaben im gesellschaftlichen Interesse wahrnehmen. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse insbesondere bei Fragestellungen der Finanzierung, des strategischen Managements, Controllings, und des Personalmanagements unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der NPOs umzusetzen.	
	7.10.	Marketing und Internationales Management	Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Fachs über grundlegende Kenntnisse der marktorientierten Unternehmensführung. Sie sind fähig, die einzelnen Schritte einer strategischen Marketingplanung und ihrer operativen Umsetzung zu erläutern und zu analysieren. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage, die Einflussfaktoren des Konsumentenverhaltens einzuschätzen und in Marketingentscheidungen einzubeziehen. AbsolventInnen verfügen darüber hinaus über ein grundlegendes Verständnis von Marktforschung und können dieses Wissen praktisch umsetzen.	8
	7.11.	Produktionsmanagement und Logistik	Studierende können nach erfolgreicher Absolvierung des Faches Begriffe und Zusammenhänge erläutern, Prozesse und Besonderheiten des Fachbereichs erklären, Methoden und Instrumente im Fach anwenden, fachspezifische Probleme analysieren, bewerten, kritisch beurteilen und Lösungen für praktische Aufgabenstellungen entwickeln.	8
	7.12.	Gender Studies	Die Studierenden erwerben vertiefendes, ergänzendes und/oder kontrastierendes Wissen im Bereich der Feministischen Wissenschaft / Gender Studies.	8
Rechtswissenschaften				

	Pflichtfächer	8	Einführung in die Rechtswissenschaften und das Unternehmensrecht	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die Grundbegriffe und Methoden des öffentlichen Rechts und des Privatrechts in eigenen Worten zu erläutern, die rechtliche Dimension wirtschaftlichen Handelns und Entscheidens zu erkennen und zu beschreiben, rechtliche Handlungsformen unternehmerischer Tätigkeit zu unterscheiden und eine informierte Rechtswahlform zu treffen, juristische Problemstellungen im Bereich des öffentlichen und privaten Wirtschaftsrechts zu erkennen und wesentliche Rechtsfragen zu identifizieren und sich unter Anwendung des erworbenen Wissens in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten.	8
		9	Privatrecht	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Fälle zum wirtschaftsrelevanten Privatrecht unter Anwendung juristischer Methoden zu lösen sowie Querverbindungen zwischen dem allgemeinen Zivilrecht und den Sonderprivatrechten wie insb dem Unternehmensrecht herzustellen und bei der Lösung juristischer Probleme nutzbar zu machen. Studierende verfügen über fundierte Kenntnisse in den Bereichen allgemeines Zivilrecht, vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse sowie in weiteren ausgewählten Bereichen wie z.B. Verbraucherrecht und Kreditsicherungsrecht.	12
		10	Öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Fälle im Bereich des öffentlichen Rechts und des öffentlichen Wirtschaftsrechts unter Anwendung juristischer Methoden zu lösen sowie Querverbindungen zwischen dem öffentlichen Wirtschaftsrecht und dem Verfassungsrecht sowie dem allgemeinen Verwaltungsrecht herzustellen und bei der Lösung juristischer Probleme nutzbar zu machen. Sie können die wesentlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben für	12

			Gesetzgebung und Verwaltung erklären und die Verfassungskonformität staatlichen Handelns beurteilen. Sie sind befähigt, die Grundstrukturen ausgewählter Materien des wirtschaftsrelevanten Verwaltungsrechts (z.B. des Gewerberechts) zu erläutern und dieses Wissen bei der Lösung konkreter Problemstellungen anzuwenden.	
	11	Arbeits- und Sozialrecht	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Fälle im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts unter Anwendung juristischer Methoden zu lösen und Querverbindungen zwischen dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht herzustellen sowie Verbindungen zum Sozialrecht und zum allgemeinen Zivilrecht. Die Studierenden entwickeln ein Problembewusstsein für Rechtsfragen aus der betrieblichen Praxis und können diese kompetent mit Fachleuten diskutieren.	12
	12	Steuerrecht	Studierende sind befähigt, Sachverhalte unter die steuerrechtlichen Tatbestände zu subsumieren, damit die steuerrechtlichen Implikationen wirtschaftlichen Handelns zu erkennen und zu optimieren. Sie sind in der Lage, mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren und gegen Akte der Behörden Rechtsmittel zu ergreifen. Aufgrund der Kenntnis der österreichischen Finanzverfassung kann zu Fragen der Finanzierung der Gebietskörperschaften Stellung bezogen und die Existenz außerfiskalischer Normen im Steuerrecht erklärt werden.	12
	13	Ergänzende Rechtsfächer	Nach erfolgreicher Absolvierung des Faches sind die Studierenden in der Lage rechtswissenschaftliche Fragestellungen mit rechtswissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie beherrschen die juristische Arbeitsweise einschließlich Literaturrecherche und -auswertung. Zudem sind Studierende befähigt, die europäische und strafrechtliche	12

			Dimension des Rechts zu erkennen und bei ihrer Tätigkeit (z.B. im Zuge der Auslegung von Rechtsvorschriften und bei wirtschaftlichem Handeln) zu berücksichtigen.	
Gebundenes Wahlfachbündel III: Wissenschaftliche Arbeiten	14	Seminar aus PR oder AR alternativ Seminar aus ÖR oder StR (Seminararbeit)	Mit Absolvierung des Faches sind Studierende befähigt, rechtswissenschaftliche Texte zu verfassen. Diese Befähigung umfasst: das Erkennen des Rechtsproblems, die Recherche von Primärquellen des Rechts (Gesetze, Verordnungen, Urteile usw.) und deren Anwendung (Interpretation und Subsumtion), die Recherche von Sekundärquellen (Literatur) in Rechtsdatenbanken und Bibliotheken, die systematische Darstellung des Rechtsproblems und der dazu gefundenen Primär- und Sekundärquellen unter Offenlegung fremden geistigen Eigentums (Zitation).	4
		Seminar aus PR oder AR, wenn die Seminararbeit aus ÖR oder StR verfasst wurde, alternativ Seminar aus ÖR oder StR, wenn die Seminararbeit aus PR oder AR verfasst wurde (Bachelorarbeit)	Mit Absolvierung des Faches sind Studierende befähigt, rechtswissenschaftliche Texte zu verfassen. Diese Befähigung umfasst: das Erkennen des Rechtsproblems, die Recherche von Primärquellen des Rechts (Gesetze, Verordnungen, Urteile usw.) und deren Anwendung (Interpretation und Subsumtion), die Recherche von Sekundärquellen (Literatur) in Rechtsdatenbanken und Bibliotheken, die systematische Darstellung des Rechtsproblems und der dazu gefundenen Primär- und Sekundärquellen unter Offenlegung fremden geistigen Eigentums (Zitation).	2
		Bachelorarbeit		6
Gebundenes Wahlfachbündel IV (LV im Ausmaß von 8 ECTS)	15	Wahlmodul Kompetenzerweiterung Rechtswissenschaften, alternativ facheinschlägige Praxis	Studierende verfügen nach Absolvierung des Faches über individuell gewählte, vertiefte und erweiterte Kenntnisse in rechtswissenschaftlichen Fächern und/oder erlernen die Anwendung des theoretischen Wissens auf praktische Fragestellungen im Rahmen der Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis.	8

	alternativ Praxis				
	Freie Wahlfächer	16		Studierende erwerben individuell gewählte weitere Kompetenzen und können diese anwenden.	9
				Summe:	180
§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase					
<p>Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gem. § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl. Die aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern zu entnehmenden Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind in § 9 ausgewiesen.</p>			<p>§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase</p> <p>Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl. Die Lehrveranstaltungen der StEOP finden im ersten Semester des Studiums statt und sind in § 9 ausgewiesen. Vor der vollständigen Absolvierung der StEOP dürfen gemäß Satzung B § 14 Abs. 7 weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-AP absolviert werden.</p>		
§ 7 Auslandsstudien/Mobilität					
<p>Im Rahmen des Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht wird gezielt die Mobilität von Studierenden gefördert. Durch den interkulturellen Austausch sowie durch den Erwerb von Sprachkompetenzen werden Absolventinnen und Absolventen bestmöglich auf Karrieren in einer globalisierten Wirtschaft vorbereitet. Es wird den Studierenden daher empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren.</p>			<p>§ 7 Auslandsstudien/Mobilität</p> <p>Im Rahmen des Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht wird gezielt die Mobilität von Studierenden gefördert. Durch den interkulturellen Austausch sowie durch den Erwerb von Sprachkompetenzen werden Absolventinnen und Absolventen bestmöglich auf Karrieren in einer globalisierten Wirtschaft vorbereitet. Es wird daher empfohlen, ein Semester an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu absolvieren und dort Lehrveranstaltungen aus dem Gebundenen Wahlfachbündel IV: Wahlmodul Kompetenzerweiterung Rechtswissenschaften und den Ergänzenden Rechtsfächern, insb Europarecht zu besuchen.</p> <p>Auf die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs 6 UG, mit dem festgestellt wird, welche der während des Studiums im Ausland geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, wird hingewiesen.</p>		

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.¹ Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder— bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) — bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) **Vorlesung mit Kurs (VK):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
 - b) **Kurs (KU):** Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben. Kurse, die im Rahmen des gebundenen Wahlfaches „Fremde Wirtschaftssprache“ (§ 10) absolviert werden, gelten als Sprachkurse.
 - c) **Seminar(SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Bachelor- oder Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich. Bei schriftlichen Arbeiten (Bachelor-, Seminar- oder Proseminararbeiten oder Arbeiten mit vergleichbarem Aufwand) ist Studierenden ein mündliches oder schriftliches Feedback anzubieten. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) **Vorlesung Interaktiv (VI):** Dabei handelt es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die zunächst Vorlesungscharakter aufweisen, in denen jedoch auch auf der Grundlage von interaktiven Lernformen (insb. über Ansätze des Blended Learning) Inhalte von den Studierenden selbst erarbeitet werden und in denen Lehrende und Studierende über eine e-Learning-Plattform in Interaktion treten. Der Anteil des eLearning am Workload der Lehrveranstaltung beträgt zumindest 30 Prozent.
 - b) **Vorlesung mit Kurs (VC):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
 - c) **Kurs (KS):** Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.
 - d) **Seminar (SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum

¹ Darüber hinaus kann von den Studierenden auch Wissenserwerb durch Selbststudium erwartet werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

					Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.
§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Im Rahmen der Pflichtfächer sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:					§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.
	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	
STEOP	Einführung in die BWL	VO	4	2	
	Einführung in die VWL	VO	2	1	
	Grundbegriffe des Öffentlichen und Privaten Rechts	VO	4	2	
			Summe: 10	8	
Grundlagen des Rechnungswesens	Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung	VO	4	2	
	Grundlagen der Kostenrechnung	VO	4	2	
	Management Accounting I (Bilanzierung)	VO + KU (ECTS-AP: 2 + 4)	6	3	
	Management Accounting II (Kostenrechnung)	KU	4	2	
			Summe: 18	9	
	Entrepreneurship	VO	4	2	

Grundlagen der Unternehmensführung	Investition & Finanzierung	VO + KU	6	3	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP		
		(ECTS-AP: 2 + 4)			Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1.1			ABWL 1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (LV ist Teil der StEOP, siehe § 6)	
	Marketing	VO	4	2		1.2	ABWL 2: Personal und Organisation	VO/VI	4	
	Einführung in das Produktions- und Logistikmanagement	VO	4	2		1.3	ABWL 3: Entrepreneurship und Innovation	VO/VI	4	
	Personal in Organisationen	VO	4	2		1.4	ABWL 4: Investition und Finanzierung	VO/VI+VC	2+2	
	Public & Non-Profit Management	VO	4	2		1.5	ABWL 5: Public & Nonprofit Management	VO/VI	4	
				4	2		1.6	ABWL 6: Marketing Grundlagen	VO/VI	4
				Summe: 26	13		1.7	ABWL 7: Einführung in Produktion, Logistik und Beschaffung	VO/VI	4
Grundlagen der VWL	Volkswirtschaftstheorie und -politik für Wirtschaft und Recht	VO	6	3		1.8	ABWL 8 Controlling und Strategische Unternehmensführung	VO/VI	4	
			Summe: 6	3					Summe: 32	
Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	VO + KU (ECTS-AP: 2 + 4)	6		Rechnungswesen	2.1	Externes Rechnungswesen 1	VO/VI	2	
						2.2	Externes Rechnungswesen 2	KS	4	
						2.3	Internes Rechnungswesen 1	VI	2	
						2.4	Internes Rechnungswesen 2	KS	4	
						2.5	Financial Accounting	VO/VI	4	
			Summe: 6						Summe: 16	
Grundlagen des Privatrechts und des Privaten Wirtschaftsrechts	Privates Wirtschaftsrecht	VO	42*	2						
	Privatrecht I	VO	4**	2						
	Privatrecht II	VK	4	2	Volkswirtschaftslehre	3.1	Volkswirtschaftslehre 1: Einführung in die VWL (LV ist Teil der StEOP, siehe § 6)	VO	2	
	Falllösungspraktikum Privatrecht	KU	4	2		3.2	Volkswirtschaftstheorie und -politik für Wirtschaft und Recht	VO/VI	6	
	Grundlagen des Privatrechts und des Privaten Wirtschaftsrechts	Fachprüfung	8**						Summe: 8	
					Methoden der Sozial- und	4.1	Methoden 1: Mathematik	VO/VI + KS	4 + 2	

**Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

			Summe: 16**		Wirtschaftswissenschaften					
Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Öffentlichen Wirtschaftsrechts	Öffentliches Wirtschaftsrecht	VO	4**	2		4.2	Methoden 2: Grundlagen der Statistik	VO/VI + KS	2 + 2	
	Öffentliches Recht	VO	4**	2					<i>Summe: 10</i>	
	Öffentliches Recht	KU	4	2					<i>1</i>	
	Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Öffentlichen Wirtschaftsrechts	Fachprüfung	8**			Einführung in die Genderwissenschaften	5.1	Grundlagen zu Gender Studies	VO	<i>1</i>
			Summe: 12**						<i>Summe: 1</i>	
Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts	Arbeits- und Sozialrecht I	VO	4	2		Einführung in die Rechtswissenschaften und das Unternehmensrecht	8.1	Grundbegriffe des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (LV ist Teil der StEOP, siehe § 6)	VO	4
	Arbeits- und Sozialrecht II	VK	4	2			8.2	Einführung in das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	VO/VI	4
				Summe: 8						<i>Summe: 8</i>
Grundlagen des Steuerrechts	Steuerrecht I	VO	4**	2		Privatrecht	9.1	Privatrecht I	VO	4**
	Steuerrecht II	VO	4**	2			9.2	Privatrecht II	VO	4**
	Steuerrecht	KU	4	2			9.3	Falllösungskurs Privatrecht	KS	4
	Grundlagen des Steuerrechts	Fachprüfung	8**							
			Summe: 12**							
Ergänzende Rechtsfächer	Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen	VK	4	2				Privatrecht	Fachprüfung	8**
	Europarecht + Europäisches Wirtschaftsrecht	VO	4	2						<i>Summe: 12**</i>
			Summe: 8			Öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht	10.1.	Öffentliches Recht	VO	4**
Summe Pflichtfächer			122				10.2.	Öffentliches Wirtschaftsrecht	VO	4**

	10.3.	Falllösungskurs öffentliches Recht oder öffentliches Wirtschaftsrecht	KS	4
		Öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht	Fachprüfung	8**
				<i>Summe: 12**</i>
Arbeits- und Sozialrecht	11.1.	Arbeits- und Sozialrecht I	VO	4**
	11.2.	Arbeits- und Sozialrecht II	VO	4**
	11.3.	Falllösungskurs Arbeits- und Sozialrecht	KS	4
		Arbeits- und Sozialrecht	Fachprüfung	8**
				<i>Summe: 12**</i>
Steuerrecht	12.1.	Steuerrecht I	VO	4**
	12.2.	Steuerrecht II	VO	4**
	12.3.	Falllösungskurs Steuerrecht	KS	4
		Steuerrecht	Fachprüfung	8**
				<i>Summe: 12</i>
Ergänzende Rechtsfächer	13.1.	Rechtswissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre	KS	4
	13.2.	Europarecht und Europäisches Wirtschaftsrecht	VO/VI	4

					13. 3.	Wirtschaftsstrafrecht	VO/VI	4	
								Summe: 12	
§ 10 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 40 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.					§ 10 Gebundene Wahlfächer Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 36 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.				
							<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
	<i>Bezeichnung des Wahlfaches bzw. der LV</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSSt</i>	<i>Gebundenes Wahlfachbündel I: (1 x 8 ECTS)</i>	6.			
Gebundene Wahlfächer I	Seminar aus PR, ÖR, AR oder StR (Seminararbeit)	SE	4	2	Accounting	6.1.1	SBWL Accounting 1	VO/VC	4
	Seminar aus PR, ÖR, AR oder StR (Bachelorseminar)	SE	4	2		6.1.2	SBWL Accounting 2	VC	4
			Summe: 8		Corporate Finance				Summe: 8
						6.2.1	SBWL Corporate Finance 1	VO/VC	4
Gebundene Wahlfächer II (Auswahl 3 von 7)	Feministische Wissenschaft/Gender Studies	VK/KU	8	4	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	6.2.2	SBWL Corporate Finance 2	VC	4
	Controlling und Strategische Unternehmensführung - Controlling und Strategische Unternehmensführung I (VO)	VO + KU ECTS-AP: (4+4)	8	4					
	- Kurzfristige Unternehmensplanung (KU)								
	Finance	VO + VK	8	4	Personal, Führung und Organisation	6.3.1	SBWL Steuerlehre 2	VC	4
						6.3.2	SBWL Steuerlehre 3	VC	4
					Public Management	6.4.1	SBWL Personal, Führung und Organisation 1	VC/KS	4
						6.4.2	SBWL Personal, Führung und Organisation 2	VC/KS	4
									Summe: 8
						6.5.1	SBWL Public Management 1	VO/VC	4

	- Corporate Finance I (VO) - Corporate Finance II (VK)	ECTS-AP: (4 + 4)				6.5.2	SBWL Public Management 2	VC	4		
									<i>Summe: 8</i>		
	Accounting - Vertiefung Nationale Rechnungslegung (VO) - Bilanzielle Sonderfälle (KU)	VO + KU ECTS-AP: (4+4)	8	4			Gebundenes Wahlfachbündel II (1 x 8 ECTS)	7.			
	Public & Non-Profit Management - Strategie und Controlling in öffentlichen Verwaltungen - Strategie und Controlling in Non-Profit Organisationen	VK		8	4		Accounting	7.1.1	SBWL Accounting 1	VO/VC	4
								7.1.2	SBWL Accounting 2	VC	4
											<i>Summe: 8</i>
	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre - Unternehmensbesteuerung I (VO) - Unternehmensbesteuerung II (VK)	VO + VK ECTS-AP: (4+4)		8	4		Corporate Finance	7.2.1.	SBWL Corporate Finance 1	VO/VC	4
								7.2.2	SBWL Corporate Finance 2	VC	4
											<i>Summe: 8</i>
	Fremde Wirtschaftssprache	KU ECTS-AP: (2 + 3 + 3)		8	6		Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	7.3.1	SBWL Steuerlehre 2	VC	4
								7.3.2	SBWL Steuerlehre 3	VC	4
											<i>Summe: 8</i>
Gebundene Wahlfächer III (Auswahl 2 von 3)	Arbeits- und Sozialrecht	KU	4	2		Personal, Führung und Organisation	7.4.1	SBWL Personal, Führung und Organisation 1	VC	4	
							7.4.2	SBWL Personal, Führung und Organisation 2	VC	4	
										<i>Summe: 8</i>	
			Summe: 24								
						Public Management	7.5.1	SBWL Public Management 1	VO/VC	4	
							7.5.2	SBWL Public Management 2	VC	4	
										<i>Summe: 8</i>	
	Wirtschaftsstrafrecht	VO	4	2		Controlling und Strategische Unternehmensführung	7.6.1.	SBWL Controlling und Strategische Unternehmensführung 1	VC	4	
	Spezielle Themen des Wirtschaftsrechts (z.B. IT-Recht, Medienrecht)	VO/VK/KU	4	2							

			Summe: 8							
Summe Gebundene Wahlfächer			40							
<p>Im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer II können Studierende als fremde Wirtschaftssprache Wirtschaftsenglisch (Business English in Context) oder eine andere fremde Wirtschaftssprache wählen. Für Business English in Context sind folgende Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 Semesterstunden zu absolvieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - English I: Social English and Presentations (2 ECTS-AP) - English II: Meetings and Negotiations (3 ECTS-AP) - English III: Advanced Professional Communication (3 ECTS-AP) <p>Als andere fremde Wirtschaftssprache können Studierende z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Slowenisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch wählen. Die Studierenden können 3 aufbauende Sprachkurse mit jeweils 2 Semesterstunden und insgesamt 8 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem vorhandenen Kursangebot auswählen. Sie werden ihren Vorkenntnissen entsprechend eingestuft.</p>						7.6.2.	SBWL Controlling und Strategische Unternehmensführung 2	KS	2	
						7.6.3.	SBWL Controlling und Strategische Unternehmensführung 3	KS	2	
									<i>Summe: 8</i>	
						<i>Volkswirtschaftslehre (2 aus 3)</i>	7.7.1.	SVWL Volkswirtschaftslehre 1	VO/VC/ KS/SE	4
							7.7.2.	SVWL Volkswirtschaftslehre 2	VO/VC/ KS/SE	4
							7.7.3.	SVWL Volkswirtschaftslehre 3	VO/VC/ KS/SE	4
									<i>Summe: 8</i>	
						<i>Innovationsmanagement und Entrepreneurship (2 aus 3)</i>	7.8.1.	SBWL Innovationsmanagement und Entrepreneurship 1	VI/VC/ KS	4
							7.8.2.	SBWL Innovationsmanagement und Entrepreneurship 2	VI/VC/ KS	4
							7.8.3.	SBWL Innovationsmanagement und Entrepreneurship 3	VI/VC/ KS	4
									<i>Summe: 8</i>	
						<i>Nonprofit Management</i>	7.9.1.	SBWL Nonprofit Management 1	VO/VC	4

		7.9.2	SBWL Nonprofit Management 2	VC	4
					<i>Summe: 8</i>
	<i>Marketing und Internationales Management</i>	7.10.1	SBWL Marketing 1	VO/VI/VC	4
		7.10.2	SBWL Marketing 2	VO/VI/VC/KS	4
					<i>Summe: 8</i>
	<i>Produktionsmanagement und Logistik (2 aus 4)</i>	7.11.1	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 1	VC	4
		7.11.2	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 2	VC	4
		7.11.3	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 3	VC	4
		7.11.4	SBWL Produktionsmanagement und Logistik 4	VC	4
					<i>Summe: 8</i>
	<i>Gender Studies</i>	7.12.1	Gender Studies 1	VO/VC/KS/SE	4
		7.12.2	Gender Studies 2	VO/VC//KS/SE	4

					Summe: 8
	Gebundenes Wahlfachbündel III: Wissenschaftliche Arbeiten (6 ECTS)	14.1.	Seminar aus PR oder AR alternativ Seminar aus ÖR oder StR (Seminararbeit)	SE	4
		14.2.	Seminar aus PR, ÖR, AR oder StR (Bachelorarbeit) Seminar aus PR oder AR, wenn die Seminararbeit aus ÖR oder StR verfasst wurde, alternativ Seminar aus ÖR oder StR, wenn die Seminararbeit aus PR oder AR verfasst wurde (Bachelorarbeit)	SE	2
		14.3.	Bachelorarbeit		6
					Summe: 12
	Gebundenes Wahlfachbündel IV: Kompetenzerweiterung Rechtswissenschaften (Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS) Alternativ: Facheinschlägige Praxis	15.1.	Kompetenzerweiterung 1	VO/VI/ VC/KS/ SE	4
	15.2.	Kompetenzerweiterung 2	VO/VI/ VC/KS/ SE	4	

	15.3	Facheinschlägige Praxis (bis zu 8 ECTS; siehe § 15)	Praxis	8
				Summe: 8
<p>§ 11 Freie Wahlfächer</p> <p>Freie Wahlfächer (§ 5 Abs. 4) sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.</p>	<p>§ 11 Freie Wahlfächer</p> <p>Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 9 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.</p> <p>Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.</p>			
<p>§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern</p> <p>(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung mit Kurs: maximal 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer – Kurs: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Sprachkurse: maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer – Seminar: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer <p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <p>1. Bei Überschreitung der maximalen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Studierende des Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht gegenüber Studierenden anderer Studien bevorzugt.</p>	<p>§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern</p> <p>(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung mit Kurs (VC): maximal 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer – Kurs (KS): maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer; entfällt – Seminar (SE): maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer <p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p>			

2. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltung eingeführt.

3. Sollte die Anzahl der Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen die Zahl der verfügbaren Plätze dennoch überschreiten, erfolgt die Platzvergabe nach Reihung anhand der Anzahl der erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte aus Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht. Abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus anderen Studien sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Bei gleicher Zahl an ECTS-Anrechnungspunkten entscheidet das Los.

(3) Nach Maßgabe der didaktischen Erfordernisse sowie der Verfügbarkeit räumlicher, budgetärer und sonstiger Ressourcen können von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter davon abweichende maximale Zahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt werden.

1. Bei Überschreitung der maximalen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Studierende, die diese Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. Gebundenes Wahlfach im Rahmen ihres Curriculums besuchen, bevorzugt.

2. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltung **abgehalten**.

3. Sollte die Anzahl der Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen die Zahl der verfügbaren Plätze dennoch überschreiten, erfolgt die Platzvergabe nach Reihung anhand der Anzahl der erworbenen **ECTS-AP** aus Lehrveranstaltungen des Curriculums, das diese Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. Gebundenes Wahlfach ausweist. Abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus anderen Studien sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Bei gleicher Zahl an **ECTS-AP** entscheidet das Los.

(3) Nach Maßgabe der didaktischen Erfordernisse sowie der Verfügbarkeit räumlicher, budgetärer und sonstiger Ressourcen können von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter davon abweichende maximale Zahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt werden.

§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Bestimmte Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen (Spalte 1) dürfen erst nach der positiven Absolvierung bestimmter grundlegender Lehrveranstaltungen (Spalte 2) besucht bzw. absolviert werden.

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Anmeldungsvoraussetzung</i>
Management Accounting I (Bilanzierung)	Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung
Management Accounting II (Kostenrechnung)	Grundlagen der Kostenrechnung
Investition und Finanzierung	Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung, Grundlagen der Kostenrechnung
Bachelorseminar	Seminar aus einem rechtlichen Schwerpunktbereich im Rahmen

§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Bestimmte Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen (Spalte 1) dürfen erst nach der positiven Absolvierung bestimmter grundlegender Lehrveranstaltungen (Spalte 2) besucht bzw. absolviert werden.

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Anmeldungsvoraussetzung</i>
2.4 Internes Rechnungswesen 2	2.1 Internes Rechnungswesen 1
2.2 Externes Rechnungswesen 2	2.1 Externes Rechnungswesen 1
2.5 Financial Accounting	2.1 Externes Rechnungswesen 1
	Es wird die Einhaltung der Reihenfolge entsprechend der Semesterempfehlung nahegelegt. Zudem werden die erwarteten

	der Gebundenen Wahlfächer I gemäß § 10 (inkl. Seminararbeit).	Lehrveranstaltungen 1.2 bis 1.8 aus dem Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“	Vorkenntnisse auf den LV-Karten ausgewiesen.
Gebundene Wahlfächer II gemäß § 10: Controlling & Strategische Unternehmensführung	Management Accounting I und II	Gebundene Wahlfachbündel I und II	Es wird nahegelegt, vor Besuch der Lehrveranstaltungen der Wahlfächer die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern zu absolvieren. Zudem werden die erwarteten Vorkenntnisse auf den LV-Karten ausgewiesen.
Gebundene Wahlfächer II gemäß § 10: Finance	Management Accounting I und II, Investition und Finanzierung	Bachelorseminar (§ 10)	Eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen eine Bachelorarbeit zu verfassen ist, ist erst nach positiver Absolvierung der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen eine Seminararbeit zu verfassen ist, möglich.
Gebundene Wahlfächer II gemäß § 10: Accounting	Management Accounting I und II, Investition und Finanzierung		
Gebundene Wahlfächer II gemäß § 10: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Management Accounting I		
Gebundene Wahlfächer II gemäß § 10: Public & Non-Profit Management	Public & Non-Profit Management gemäß § 9		
<p>§ 14 Bachelorarbeit</p> <p>(1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.</p> <p>(2) Aus den in § 10 (Gebundene Wahlfächer I) erwähnten Fachbereichen (PR, ÖR, AR, StR) ist ein Seminar auszuwählen, in dessen Rahmen eine Bachelorarbeit zu verfassen ist. Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit 6 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.</p> <p>(3) Die Bachelorarbeit hat methodisch wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.</p> <p>(4) Die Bachelorarbeit ist aus einem anderen Fachbereich als die Seminararbeit zu verfassen.</p>		<p>§ 14 Bachelorarbeit</p> <p>(1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.</p> <p>(2) Aus den in § 10 (Gebundenes Wahlfachbündel III) entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist diejenige Lehrveranstaltung auszuwählen, in deren Rahmen eine Bachelorarbeit zu verfassen ist. Die Bachelorarbeit ist mit 6 ECTS-AP bewertet und wird gesondert beurteilt.</p> <p>(3) Die Bachelorarbeit hat methodisch wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.</p>	

	<p>(4) Die Bachelorarbeit ist aus einem anderen Fachbereich als die Seminararbeit zu verfassen, wobei das SE Privatrecht und das SE Arbeitsrecht beide dem Fachbereich Privatrecht zugeordnet sind.</p>
	<p>§ 15 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis</p> <p>(1) An Stelle des Gebundenen Wahlfachbündels IV kann eine facheinschlägige Praxis aus Rechtswissenschaften zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen rechtswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden.</p> <p>(2) Eine Praxiswoche im Umfang von zumindest 25 Arbeitsstunden entspricht dabei 1 ECTS-AP. Der Praxis sind bis zu 8 ECTS-AP zugeordnet, wobei zumindest 4 ECTS-AP zu absolvieren sind.</p> <p>(3) Die Facheinschlägigkeit der Praxis ist vorab durch einen Fachvertreter zu bescheinigen.</p>
<p>§ 15 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch</p> <p>Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.</p>	<p>§ 16 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch</p> <p>(1) Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.</p> <p>(2) Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden können mit Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters Prüfungen (und die Bachelorarbeit) in Englisch abgelegt (bzw. abgefasst) werden.</p>
<p>§ 16 Prüfungsordnung</p> <p>(1) Das Bachelorstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß (2) und (5), Fachprüfungen gemäß (3) und die positive Beurteilung der Bachelorarbeit (§ 14) abgeschlossen.</p> <p>(2) Die Beurteilung von Vorlesungen aus den Fächern der STEOP, Grundlagen der BWL, Grundlagen der VWL und den ergänzenden Rechtsfächern gemäß § 9 (Pflichtfächer), § 10 (Gebundene Wahlfächer II und III) sowie gemäß § 11</p>	<p>§ 17 Prüfungsordnung</p> <p>(1) Das Bachelorstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß (2) und (5), Fachprüfungen gemäß (3) und die positive Beurteilung der Bachelorarbeit (§ 14) abgeschlossen.</p> <p>(2) Die Beurteilung von Vorlesungen aus den Fächern der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Einführung in die Genderwissenschaften, Einführung in die Rechtswissenschaften und den Ergänzenden Rechtsfächern gemäß § 9 (Pflichtfächer), § 10 (Gebundene</p>

<p>(Freie Wahlfächer) erfolgt aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung.</p> <p>(3) In den Fächern Grundlagen des Privatrechts und des Privaten Wirtschaftsrechts, Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Öffentlichen Wirtschaftsrechts und Grundlagen des Steuerrechts gemäß § 9 haben die Studierenden ihre Kenntnisse im Rahmen einer Fachprüfung nachzuweisen. Die Prüfungsmethode (mündliche oder schriftliche Fachprüfung) wird für jedes Studienjahr im Voraus bekannt gemacht.</p> <p>(4) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Fachprüfungen ist die positive Absolvierung des jeweils fachzugehörigen Kurses und für die Fachprüfung aus Privatrecht zusätzlich die Lehrveranstaltung Privatrecht II (VK) gemäß § 9.</p> <p>(5) Kurse, Vorlesungen mit Kurs und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie aktiv am Diskussions- und Reflexionsprozess teilnehmen, schriftliche Arbeiten verfassen und/oder mündliche Präsentationen abhalten und/oder Prüfungen absolvieren.</p> <p>(6) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.</p> <p>(7) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(8) Für die zur STEOP gehörigen Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen des § 66 Abs. 1a UG 2002 iVm § 15 Abs. 1a Satzung Teil B der Universität Klagenfurt.</p>	<p>Wahlfachbündel I, II und IV) sowie gemäß § 11 (Freie Wahlfächer) erfolgt aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung.</p> <p>(3) In den Fächern Privatrecht, öffentliches Recht und öffentliches Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Steuerrecht gemäß § 9 haben die Studierenden ihre Kenntnisse im Rahmen einer Fachprüfung nachzuweisen. Die Prüfungsmethode (mündliche oder schriftliche Fachprüfung) wird für jedes Studienjahr im Voraus bekannt gemacht.</p> <p>(4) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Fachprüfungen ist die positive Absolvierung des jeweils fachzugehörigen Kurses (KS) gemäß § 9.</p> <p>(5) Alle anderen Lehrveranstaltungsarten, die keine Vorlesungen sind, haben prüfungsimmanenten Charakter. Vorlesungen/Kurse (VC) und Kurse (KS) werden durch begleitende Beobachtung bzw. auch durch schriftliche und mündliche Prüfungen sowie auf Grund des Erfolgs praktischer Tätigkeiten beurteilt, es besteht Anwesenheitspflicht. In Seminaren (SE) werden schriftliche und mündliche Beiträge der Studierenden (insbesondere Seminararbeiten, Seminarvorträge und Beteiligung an Diskussionen) als Maßstab für die Beurteilung herangezogen, es besteht Anwesenheitspflicht. Bei Vorlesungen Interaktiv (VI) besteht keine Anwesenheitspflicht, jedoch die Pflicht zur Interaktion über eLearningplattformen zwischen Lehrenden und Studierenden.</p> <p>(6) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.</p> <p>(7) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Abs 8 entfällt.</p>
---	---

<p>§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Bachelorstudium beginnen.</p> <p>(2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. März 2013, 14. Stück, Nr. 107.4, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.</p> <p>(3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 2. April 2014, 15. Stück, Nr. 103.2, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.</p> <p>(4) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. Mai 2015, 16. Stück, Nr. 117.10, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.</p>	<p>§ 18 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Bachelorstudium beginnen.</p> <p>(2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. März 2013, 14. Stück, Nr. 107.4, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.</p> <p>(3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 2. April 2014, 15. Stück, Nr. 103.2, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.</p> <p>(4) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. Mai 2015, 16. Stück, Nr. 117.10, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.</p> <p>(5) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 27.06.2018, 20. Stück, Nr. 124.6, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.</p>
<p>§ 18 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2016, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum</p>	<p>§ 19 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2022, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum zu</p>

<p>unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.</p> <p>(2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden Curriculums mit jenen des neuen Curriculums sind dem Anhang II zu entnehmen (Äquivalenztabelle).</p>	<p>unterstellen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.</p> <p>(2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang I zu entnehmen (Äquivalenztabelle).</p>
--	--